

---

# **BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT**

---

ausgegeben zu Bonn am 17. November 2021

**Nr. 62 / 2021**

---

## **Fünfte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz**

# **Fünfte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz**

Die Fachschaftenkonferenz hat beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz**

Die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz vom 18. Juni 2020 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft, Nr. 12/2020), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz vom 2. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

(1) § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Grundlegende Voraussetzung für die Anweisung der Auszahlung von Geldern an eine Fachschaft sind:

1. Innerhalb der vergangenen 12 Monate wurde eine Fachschaftswahl gemäß der Fachschaftswahlordnung durchgeführt,
2. für die letzte Fachschaftswahl läuft aktuell kein Wahlprüfungsverfahren,
3. falls in einem Wahlprüfungsverfahren für die letzte Fachschaftswahl Mängel festgestellt wurden, müssen diese behoben sein,
4. nach der letzten Fachschaftswahl hat das gewählte Gremium sich ordentlich konstituiert,
5. die Fachschaft hat eine gültige Fachschaftssatzung,
6. die Fachschaft hat einen gültigen Haushaltsplan für ihr laufendes Haushaltsjahr,
7. die Fachschaft hatte einen gültigen Haushaltsplan für ihr letztes Haushaltsjahr,
8. die Fachschaft hat eine Haushaltsrechnung für ihr letztes Haushaltsjahr, und
9. das letzte Haushaltsjahr der Fachschaft ist vollständig von Kassenprüfungen abgedeckt.

Die Punkte 7, 8 und 9 entfallen für Fachschaften, die neu gegründet wurden und deshalb kein letztes Haushaltsjahr hatten.

Die folgenden Nachweise werden jeweils benötigt, um nachzuweisen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft veröffentlichte Wahlergebnis,
2. (die entsprechende Information liegt dem FSK vor),
3. (die entsprechende Information liegt dem FSK vor),
4. das Protokoll der konstituierenden Sitzung des Gremiums,
5. die auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft veröffentlichte Fachschaftssatzung,
6. der Haushaltsplan, etwaige Nachtragshaushaltspläne, sowie die Protokolle der Sitzungen, auf der Haushaltsplan und ggf. Nachtragshaushaltspläne beschlossen wurden,
7. der Haushaltsplan, etwaige Nachtragshaushaltspläne, sowie die Protokolle der Sitzungen, auf der Haushaltsplan und ggf. Nachtragshaushaltspläne beschlossen wurden,
8. die Haushaltsrechnung, welche die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu den Haushaltstiteln im Haushaltsplan sowie die Kassenstände zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres aufführt, und
9. die Kassenprüfungsberichte, die Protokolle der Sitzung, auf der die Kassenprüfungsausschüsse gewählt wurden, sowie der Nachweis, dass für die Mitglieder der Kassenprüfungsausschüsse keine Ausschlussgründe vorlagen.“

b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Zuweisungen an eine Fachschaft werden ausschließlich auf ein Bankkonto ausgezahlt, welches auf die Fachschaft selbst eingetragen ist.“

(2) § 26 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Dem FSK müssen für das Semester, auf das der Antrag sich bezieht, die folgenden Dokumente vorliegen:

1. (Nachtrags-)Haushaltspläne, deren Gültigkeitszeiträume das Semester abdecken,
2. die Protokolle der Sitzungen, auf denen diese Haushaltspläne beschlossen wurden,
3. Haushaltsrechnungen für diese Haushaltspläne, welche die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu den Haushaltstiteln im Haushaltsplan sowie die Kassenstände zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres aufführen,
4. Kassenprüfungsberichte, die das Semester abdecken,
5. die Protokolle der Sitzungen, auf denen die betreffenden Kassenprüfungsausschüsse gewählt wurden,
6. Nachweise, dass für die Mitglieder der Kassenprüfungsausschüsse keine Ausschlussgründe vorlagen, und
7. das aktuellste Ergebnis einer Fachschaftswahl in diesem oder dem vorhergehenden Semester.“

(3) § 28 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) BFSG können nur für das aktuelle und für das vorangegangene Semester beantragt werden. Bei mehrtägigen Antragsanlässen ist der Endzeitpunkt maßgeblich.“

(4) § 30 Absatz 1 wird aufgehoben.

(5) § 33a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33a Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 26 Absatz 5 Punkt 7 entfällt für Anträge für die folgenden Semester:

1. Sommersemester 2020
2. Wintersemester 2020/21“

(6) § 35 wird wie folgt gefasst:

**„§ 35 Übergangsbestimmungen**

Abweichend von § 26 Abs. 8 gelten Anträge auf AFSG, welche für die folgenden Semester gestellt wurden, ab dem 01. April 2022 als nicht gestellt:

1. Sommersemester 2019
2. Wintersemester 2018/19
3. Sommersemester 2018
4. Wintersemester 2017/18
5. Sommersemester 2017
6. Wintersemester 2016/17
7. Sommersemester 2016“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.